

**Flurbereinigungsverfahren A 44 - Hessisch Lichtenau/ Walburg - UF 1214 -,  
Werra-Meißner-Kreis**

**Vorläufige Besitzeinweisung**

1.0 Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens **A 44 - Hessisch Lichtenau/ Walburg** werden hiermit gem. § 65 in Verbindung mit § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der jeweils geltenden Fassung - vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke wird durch die Überleitungsbestimmungen vom 10.04.2008 geregelt (Sonderfall siehe die unter 1.1 genannten Grundstücke).

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an werden die Überleitungsbestimmungen und die Vorläufige Besitzeinweisung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei

- ⇒ der Stadt Hessisch Lichtenau, Landgrafenstraße 52, 37253 Hessisch Lichtenau
- ⇒ dem TG - Vorstandsvorsitzenden, Herrn Theo Fleckenstein, Leipziger Straße 323, 37235 Hessisch Lichtenau-Walburg
- ⇒ dem Ortslandwirt, Herrn Karl-Heinrich Liese, Leipziger Straße 318, 37235 Hessisch Lichtenau-Walburg

ausgelegt.

1.1 Bei folgenden Grundstücken des Alten Bestandes im Bereich „Vor dem Eisenberg“ und „Vor dem Hasenberg“ erfolgt die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke **nicht** durch die Überleitungsbestimmungen vom 10.04.2008, sondern bereits am **01. August 2008**:

**Flur 3, Flurstücke: 39/2, 46**

**Flur 18, Flurstücke: 4, 5, 7/1, 16, 17, 18, 36/1, 40/1, 46/1, 53, 55/1, 57, 65**

Erforderlich wird dies, da die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel, ab diesem Zeitpunkt die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen umsetzen will.

1.2 Die Erläuterung der neuen Feldeinteilung und die Einweisung der Teilnehmer in die Grenzen ihrer neuen Grundstücke erfolgt auf Antrag.

Derartige Anträge können vom 14.07.2008 – 18.07.2008 bei Herrn Herzog unter der Durchwahl 0 56 51/2291-33 oder bei Herrn Kalz unter der Durchwahl 0 56 51/2291-17 telefonisch gestellt werden.

Teilnehmer, die in ihre neuen Grundstücke eingewiesen werden wollen, werden gebeten, die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsvereinbarungsunterlagen mitzubringen.

Beteiligte, denen die Lage ihrer neuen Grundstücke bekannt ist, brauchen keinen Antrag zu stellen.

1.3 Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden entweder neu vermarktet oder durch Holzpflocke markiert. Beschädigen Sie bitte weder Grenzmarken noch Markierungen, da das erneute Herstellen der Grenzpunkte gebührenpflichtig ist.

1.4 Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 62, 63 FlurbG.

1.5 Anträge bezüglich Festsetzung von Leistungen und Ausgleich nach § 69 und 70 Abs. 1 sowie der Auflösung von Pachtverträgen gem. § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 71 FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, zu stellen.

2.0 Gem. § 80 Abs. 2 Ziff 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 - BGBl. I S. 686 - in der jeweils geltenden Fassung -, wird hiermit ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

## Gründe

zu 1.0 Die Werte der neuen Grundstücke und das Verhältnis der Abfindung zu den von jedem Teilnehmer eingebrachten Grundstücken stehen fest.

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen. Hiermit liegen die Voraussetzungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG vor.

Diese Vorläufige Besitzeinweisung soll ermöglichen, die Beteiligten möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke, und damit in den Genuss der von der Flurbereinigungsbehörde zu erwarteten Vorteile zu bringen. Sie dient der Verfahrensbeschleunigung.

Hiermit werden Nachteile, die sich aus einer längeren Übergangszeit ergeben können, vermieden. Insbesondere wird verhindert, dass Grundstücke in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und dadurch zusätzliche Rekultivierungsarbeiten entstehen.

zu 2.0 Die sofortige Vollziehung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigt sich aus Kosteneinsparungen für die Allgemeinheit.

Eine geordnete Abwicklung der Besitzübergänge ist nur dann möglich, wenn allen Beteiligten gleichzeitig - d.h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren A 44 - Hessisch Lichtenau/ Walburg vom 10.04.2008 genannten Zeitpunkten - Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Die sofortige Umsetzung der Vorläufigen Besitzeinweisung in die Wirklichkeit ist unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, den das Flurbereinigungsrecht ständig statuiert, unumgänglich, wenn nicht eine Zeit erreicht werden soll, in der die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse infolge vorgenommener Bestellung alter Grundstücke unmöglich wird.

Es überwiegt das öffentliche Interesse, sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Dem gegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner zurücktreten.

## Wichtiger Hinweis

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben hierdurch unberührt. Die Eigentumsregelung erfolgt durch den Flurbereinigungsplan. Daher können Widersprüche gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke erst nach einem Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG vorgebracht werden, zu dem noch eine besondere Ladung im Zuge des weiteren Verfahrens ergeht.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen **eines Monats** Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Eschwege, den 19.06.2008  
Im Auftrag

Siegel

(Seeger)  
Vermessungsobererrat

Amt für Bodenmanagement  
Homberg (Efze)  
Außenstelle Eschwege  
-Flurbereinigungsbehörde-  
Goldbachstraße 12a  
37269 Eschwege